

Anlage Honorarsätze

zu den ESF – Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg für die Förderperiode 2007-2013

Gemäß Nr. 6.2 der ESF – Fördergrundsätze des Landes Brandenburg für die Förderperiode 2007 – 2013 werden den Bewilligungsstellen die jeweils geltenden Kostensätze für Honorare von der ESF-Verwaltungsbehörde mitgeteilt, jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen für die Bezuwendung von Honoraren gelten bis zur Änderung durch die ESF – Verwaltungsbehörde.

Bei Vergabe von Honorarleistungen sind die ANBest-P/G Nr. 3 zu beachten bzw. die besonderen Festlegungen in den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Der Nachweis zur Markterkundung ist zu erbringen.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Honorare an Mitarbeiter/innen, die beim Träger sozialversicherungspflichtig angestellt sind.

Die Höhe der Vergütung für Honorarverträge bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. Die Einordnung muss angemessen sein und die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen.

Der Umfang von notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten ist separat auszuweisen.

In Abhängigkeit von der zu vergebenden Leistung, gelten grundsätzlich folgende Honorarstufen (ZE Zeiteinheit = 60 Minuten):

Die Zeiteinheiten können auch anteilig oder für das Mehrfache vereinbart werden

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | bis zu 13 €/ZE - | Leistungen, die keine spezielle Ausbildung erfordern |
| 2 | bis zu 15,50 €/ZE | Leistungen, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern |
| 3 | bis zu 25 €/ZE | Leistungen, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern |
| 4 | bis zu 40 €/ZE | Leistungen, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern |
| 5 | bis zu 70 €/ZE | Leistungen von hervorgehobener Bedeutung, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern, die für die Erbringung unabdingbar sind |
| 6 | bis zu 81,50 €/ZE | Leistungen, die herausragende Qualifikation, i.d.R. nachgewiesen bspw. durch eine Habilitation, oder auf andere Weise erworbene außerordentliche Sachkompetenz erfordern |

Einem Tagessatz können bis zu zehn Zeiteinheiten zugrunde gelegt werden, einem Wochensatz höchstens fünf Tagessätze.

Mindestanforderung an Honorarverträge:

- Vertragspartner,
- Vertragsgegenstand (Inhalt/Projektbezug, Leistungszeitraum)
- Leistungsumfang (Stunden / Tagewerke...)
- Vergütung (Stundensatz, Tagessatz,...)
- Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschriften

In der Vergütung sind, sofern der Einzelfall es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

In den besonderen Fällen, in denen Reisekosten erstattet werden sollen, z.B. bei Teilnahme an Veranstaltungen, sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu beachten. Die Erstattung der Fahrtkosten ist im Honorarvertrag zu vereinbaren.